

Horst Marburger

WALHALLA

Als Rentner alle Ansprüche voll ausschöpfen

Das leisten Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung

9., aktualisierte Auflage

eBOOK



[Wissen für die Praxis]

1. Versicherungs- und Meldepflicht zur Krankenversicherung

„Krankenversicherung der
Rentner“

Versicherungspflicht

Versicherungsfreiheit

Befreiung von der
Versicherungspflicht

Freiwillige Versicherung

Zuständige Krankenkasse

Beginn und Ende der
Mitgliedschaft

Meldungen

„Krankenversicherung der Rentner“



Versicherungspflicht

Die gesetzliche Krankenversicherung ist ursprünglich eine Versicherung der Arbeitnehmer. Im Laufe der Zeit wurden verschiedene weitere Personenkreise als entsprechend schutzbedürftig eingestuft und in den Mitgliederkreis aufgenommen.

Dazu zählen auch Rentner. Hier werden zunächst die Personen angesprochen, die neben ihrer Rente keinerlei Beschäftigung nachgehen, das heißt deren Lebensgrundlage die gesetzliche Rente bildet. Dabei ist es gleichgültig, ob daneben Ansprüche aus Betriebsrenten oder privaten Lebensversicherungen bestehen.

Für Rentenbezieher ist eine Versicherungspflicht kraft Gesetzes

vorgesehen. Rechtsgrundlagen sind die Nummern 11, 11a, 11b und 12 des § 5 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V).

Das Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21.12.2015 schafft mit Wirkung ab 01.01.2017 § 5 Abs. 1 Nr. 11b SGB V. Danach sind Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Waisenrente nach § 48 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (SGB VI) erfüllen und diese beantragt haben, versicherungspflichtig zur Krankenversicherung. Gleiches gilt für Personen, die Anspruch auf eine entsprechende Leistung einer berufsständischen Versorgungseinrichtung haben und diese beantragen. Voraussetzung